

Weiterhin mußte auch bei den Angeklagten nach dem Umfange der Tathandlungen und nach dem Grad der Gesellschaftsgefährdung, die durch die Handlungen der einzelnen Angeklagten ausgelöst wurde, im Strafmaß differenziert werden.

Bei allen Angeklagten mußte berücksichtigt werden, daß sie eine erhebliche Einsatzbereitschaft für unseren wirtschaftlichen Aufbau zeigten. Trotz alledem folgte der Senat dem Antrage des Vertreters des Bezirksstaatsanwalts bei jedem der Angeklagten, da dieser in seinen Anträgen alle Milderungsgründe für die Angeklagten mit einbezogen hatte.

Durch diese erkannten Strafen soll den Angeklagten klargemacht werden, daß die als Angehörige der Arbeiterklasse nicht unbestraft gegen die Interessen und Belange der Werktätigen sich vergehen dürfen.

gez. Bachert

gez. Lasch

gez. Krause

---